

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28176 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher und
weiterer Vorschriften über das Befahren der Bundeswasserstraßen
durch die Schifffahrt**

A. Problem

Das Bundesgebührengesetz (BGebG) schreibt in seiner derzeitigen Fassung die Einführung grundsätzlich kostendeckender Gebühren für das Befahren aller Bundeswasserstraßen zum 1. Oktober 2021 vor und konterkariert damit die zum 1. Januar 2019 vollzogene Abschaffung der Befahrensabgaben für die Bundeswasserstraßen.

B. Lösung

Änderung des BGebG durch Aufhebung der Vorschriften, die eine Verpflichtung des Bundes zur Erhebung von Gebühren für das Befahren der Bundeswasserstraßen vorsehen oder voraussetzen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28176 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Daniela Kluckert
Stellvertretende Vorsitzende

Andreas Mrosek
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Andreas Mrosek

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28176** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 beraten und zur Beratung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2019 hat der Deutsche Bundestag entschieden, die bisher für das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen erhobenen Abgaben der gewerblichen Güter- und Fahrgastschiffahrt zum 1. Januar 2019 abzuschaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrt zu stärken. Hiervon nicht betroffen sind die Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie der Mosel. Ebenfalls nicht betroffen sind die Abgaben für das Benutzen von Häfen, die nicht bundeseigene Seehäfen sind und in der Regel in der Zuständigkeit der Länder liegen.

Das BGebG verpflichtet den Bund zur Erhebung von Gebühren für das Befahren von Bundeswasserstraßen und steht damit im Widerspruch zum Beschluss des Deutschen Bundestages zur Aufhebung dieser Gebührenverpflichtung. Durch die Gesetzesänderung wird dem BGebG der Geltungsbereich für das Befahren der Bundeswasserstraßen entzogen. Die Fortgeltung der Verordnung über die Befahrensabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal und der Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung wird sichergestellt. Die Abgaben für das Befahren der Mosel sind davon nicht betroffen, da sie auf einem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg beruhen, der nur mit Zustimmung der Vertragspartner abgeschafft werden kann.

Im Zuge dieser Änderungen wird ferner eine Rechtsbereinigung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturform des Gebührenrechts des Bundes vorgenommen, indem Artikel 4 Absatz 122 aufgehoben wird, der sich auf die bereits aufgehobene Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 bezieht.

Außerdem wird im Bundeswasserstraßengesetz die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Übertragung der strompolizeilichen Verantwortung vom Eigentümer auf den Besitzer einer Sache auch elektronisch, statt wie bisher ausschließlich schriftlich zu stellen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28176 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(26)107(neu)-11).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28176 in seiner 110. Sitzung am 21. April 2021 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Berlin, den 21. April 2021

Andreas Mrosek
Berichtersteller

